



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2023

lt. Verteiler

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Siegmann
Durchwahl 0511 3604-381
E-Mail Arvid.Siegmann@diakonie-nds.de

Datum 5. September 2023
Aktenzeichen V-N-616-7.4-22232 R 352-1

Pauschalen für Kita-Fachberatung für Einzelträger und für freie diakonische Träger von Kindertagesstätten

Ergänzend zu den Pauschalen für Fachberatung/Pädagogische Leitung für die übergemeindlichen Trägermodelle für Kindertagesstätten werden in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 weiterhin Einzelträger und freie diakonische Träger von Kindertagesstätten gefördert, um Maßnahmen zur Stärkung des Profils aller evangelischer Kindertagesstätten zu unterstützen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Pauschalen für Fachberatung für Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten in Einzelträgerschaft betreiben (Einzelträger)

In der synodalen Diskussion zur Kindergartenfinanzierung wurde noch einmal bekräftigt, dass sich die neuen übergemeindlichen Trägerstrukturen für Kindertagesstätten in der Landeskirche bewährt haben. Inzwischen sind bereits 643 Kindertagesstätten (91,7 %) in übergemeindlicher Trägerschaft¹. Insoweit ist die Anzahl der Kirchengemeinden, die ihre Kindertagesstätten selbst betreiben, erheblich zurückgegangen. Nach wie vor gibt es unterschiedliche Gründe, warum Kirchengemeinden sich mit ihren Kindertagesstätten den neuen Trägermodellen nicht angeschlossen haben. Daher hatte die 25. Landessynode beschlossen, dass kirchliche Träger von Kindertagesstät-

.../2

¹ Aktenstück Nr. 74 der 26. Landessynode vom 22. April 2023 zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertagesstätten, Seite 3

ten außerhalb des übergemeindlichen Trägermodells einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € pro Jahr zu den Kosten für Fachberatung erhalten sollen. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Kirchengemeinden strukturelle Gründe nachweisen, die einem Übergang in das übergemeindliche Trägermodell entgegenstehen.

Diese Möglichkeit wurde für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 gewährt. Allerdings haben nur sehr wenige Kirchengemeinden die Regelung in Anspruch genommen. In den Beratungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde entschieden, die Gewährung der Pauschalen für Einzelträger noch einmal für zwei Jahre zu verlängern. Damit soll allen Einzelträgern die Gelegenheit gegeben werden, sich den neuen Trägermodellen anzuschließen und eventuell vorhandene strukturelle Hemmnisse nach Ablauf der gewährten Sonderregelung von sechs Jahren (2019-2024) auszuräumen. Insofern beabsichtigen wir, diese Sonderregelung zum 31.12.24 auslaufen zu lassen.

1.1. Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung kann wie bisher formlos beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover, gestellt werden. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die besonderen örtlichen Gegebenheiten betrachtet werden müssen. Daher ist es erforderlich, in dem Antrag die jeweiligen strukturellen Gründe, die eine Beteiligung an einem übergemeindlichen Trägermodell verhindern, umfassend und plausibel darzustellen. Bitte fügen Sie dem Antrag auch eine Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte bei.

1.2. Antragsfristen

In den Jahren 2023 und 2024 können entsprechende Anträge bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres gestellt werden. Sofern sich für 2024 keine Änderungen der Sachlage ergeben, bitten wir dieses mitzuteilen, eine erneute Darlegung und Antragstellung ist dann nicht mehr erforderlich.

1.3. Verwendungsnachweis

Aufgrund der Höhe der Zuwendung sehen wir von einem gesonderten Verwendungsnachweis ab. Die Mittel sind im Haushalt der Kirchengemeinde zu vereinnahmen und zweckgebunden für Fachberatung, Fortbildungen oder zur Stärkung des evangelischen Profils der Einrichtung zu verwenden. Wir empfehlen, vorrangig kirchliche oder diakonische Angebote zu nutzen.

2. Pauschalen für freie diakonische Träger von Kindertagesstätten

In den Diskussionen zur Kindergartenfinanzierung aber auch zum Zukunftsprozess der Landeskirche wurde deutlich, dass das aktuell immer noch bestehende Nebeneinander von verfasst-kirchlichen Körperschaften und freien diakonischen Trägern die Erkennbarkeit und Zusammengehörigkeit evangelischer Dienste und Einrichtungen schwächt. Daher sollen verbindliche Kooperationen gestärkt und gefördert werden.

2.1. Antragsverfahren

Freie diakonische Träger, die Mitglied im DWiN sind und der Landeskirche Hannovers zugeordnet sind, sind antragsberechtigt. Ein Antrag auf Förderung kann wie bisher formlos beim DWiN gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte beizufügen.

2.2. Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden freie diakonische Träger von ein oder mehreren Kindertagesstätten, die Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. sind, der Landeskirche Hannovers zugeordnet sind, und mit einer verfasst-kirchlichen Körperschaft eine Kooperationsvereinbarung nach der in der Anlage 1 beigefügten Muster-Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben. Eine Kopie der Kooperationsvereinbarung ist dem Antrag beizufügen. Weiterhin setzen wir voraus, dass der freie diakonische Träger entweder die Dienstvertragsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder den Tarifvertrag Diakonie in Niedersachsen (TV-DN) anwendet. Die Förderhöhe beträgt 2.000,00 € pro Kindertagesstätte pro Jahr.

2.3. Antragsfristen

In den Jahren 2023 und 2024 können entsprechende Anträge bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres gestellt werden.

2.4. Verwendungsnachweis

Die Mittel sind zweckgebunden für Fachberatung, Fortbildungen oder zur Stärkung des evangelischen Profils der Einrichtung zu verwenden. Die Verwendung der Mittel ist dem DWiN durch einen aus einem zahlenmäßigen Nachweis zu den Kosten der Kooperation zwischen freien, diakonischen und verfasst-kirchlichen Trägern evangelischer Kindertagesstätten, insbesondere den Kosten für Fachberatung, Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie für Fortbildungen, Studententage

oder religionspädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten, nachzuweisen. Wir empfehlen, vorrangig kirchliche oder diakonische Angebote zu nutzen.

Die Rundverfügung G 4/2019 vom 16. April 2019 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büro der Regionals Bischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen